

Konstantin Haslauer
Leberstraße 100/9
1110 Wien

Mobile: +43 676 310 08 90
Skype: tino1901
E-Mail: info@karrierepilot24.com

ATU 520 69 504

An die
Wirtschafts und Korruption Staatsanwaltschaft
Dampfschiffstrasse 4
A- 1030 Wien

Betreff: Täuschung, Fahrlässiges Handeln, Betrug, Korruption

Strafsache gegen Heinz Faßmann, Dipl.-Ing. Dr. Christa Wirthumer-Hoche, Univ. Prof. Dr. Franz Allerberger, Rudolf Anschöber §§6, 15, 146, 147, 148 StGB, §302 StGB, §307a StGB.

Einschreiter: Konstantin Haslauer geb. 19.01.1967 wohnhaft in A-1110 Wien Leberstraße 100/9

Sehr geehrte Staatsanwaltschaft!

Bezugnehmend auf die obergenannte Tatbestände, bringt der Einschreiter verschiedene Vergehen mittels Beweise der Staatsanwaltschaft näher.

Anzeige:

Der Anzeigenerstatter ist Konstantin Haslauer geb. 19.01.1967 wohnhaft in A-1110 Wien Leberstrasse 100/9, Einzelunternehmer CEO Karrierepilot24 Group & Vorstand/Owner der Aktiengesellschaft PROMKC24 a.s Holding

Der Beanzeigte ist Herrn Heinz Faßmann, geb. 13.08.1955 Arbeitsstelle: Minoritenplatz 5, A - 1010 Wien, Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung von Österreich

Der Beanzeigte ist Herrn Dipl.-Ing. Dr. Christa Wirthumer-Hoche, Arbeitsstelle: Traisengasse 5, A - 1200 Wien, Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) / AGES Medizinmarktaufsicht

Der Beanzeigte ist Herr Univ. Prof. Dr. Franz Allerberger, Spargelfeldstrasse 191, 1220 Wien, AGES Leiter Öffentliche Gesundheit

Der Beanzeigte ist Herrn Rudolf Anschöber, geb. 21.11.1960 Arbeitsstelle: Stubenring 1, A - 1010 Wien, Gesundheitsminister von Österreich

Sachverhaltsdarstellung:

bezugnehmend der Verfassungswidrigen COVID-19-Schulverordnung 2020/21, Fassung vom 12.02.2021, hat der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, werden nun Zwangstest, Maskenpflicht und Heilbehandlungen in der Schule gesetzwidrig umgesetzt.

Der Gesetzgeber im zusammenwirken des Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, AGES Leiter Öffentliche Gesundheit, Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) / AGES Medizinmarktaufsicht, haben die sogenannten Schultest in Verkehrsfähigkeit ohne weiter Prüfung gebracht.

Der Einschreiter hat seine Recherche bereits am 04.02.2021 begonnen um den missverständlichen Elternbriefe des Herrn Faßmann zu verifizieren. Auf der Bundesministerium Seite¹ wird ein Test präsentiert, der ursprünglich nur für Fachpersonal eine Medizinprodukte Zulassung hatte. Nun wurde von Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) / AGES Medizinmarktaufsicht, diese LEPU Medical SARS-CoV-2 Antigen Rapid, abgestuft zu einen Selbst-anwendungstest.

Durch die Anfrage² beim Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) / AGES Medizinmarktaufsicht des Einschreiter, sollte die Unklarheit rund über den Test gelöst werden. Doch es wurde noch mysteriöser, den diese LEPU Medical SARS-CoV-2 Antigen Rapid wurde mit Hilfe des Gesetzgeber ohne technischen Daten einfach zum sogenannten „Nasenborger Test“ umfunktioniert.

Dazu wurde durch eine Gesetz³ für 4 Monate den Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) / AGES Medizinmarktaufsicht die Möglichkeit gegeben, nur mit einer Bestätigung (ohne Nachweise) des Hersteller diesen Test runterzustufen und für Endanwender freizugeben. Noch dazu sind die Antigen Test mit 2/3⁴ ungenau und sollten in Räumlichkeiten durchgeführt werden die nicht kontaminiert sind.

Deshalb wurden diese Zwangstest nicht Produktbezogen der ersten Zulassung zum einsatzgebracht, sondern herab gestuft und somit nach den Erkenntnissen der Wissenschaften die Zuverlässigkeit verloren hat. Die Annahme von Virenbestandteile inkl. auch der Nasenverschmutzung durch ein einfaches „nasenbohren“ wirksam zu erkennen, ist somit sinnlos!

¹ <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/selbsttest.html>

² <https://www.dropbox.com/s/970b2nyrl8esbvm/LEPU%20Medical%20SARS-CoV-2%20Antigen.pdf?dl=0>

³ <https://www.dropbox.com/s/h6bnr0dapyu35qe/BGBl.%20Nr.%20194%3A1961%20zu%20LEPU%20Medical%20SARS-CoV-2.pdf?dl=0>

⁴ <https://www.pharmazeutische-zeitung.de/in-der-praxis-deutlich-unzuverlaessiger-als-auf-dem-papier-123017/>

Zitate aus dem Elternbrief von Bundesminister⁵

[....]

Selbsttests vor Unterrichtsbeginn

Die Selbsttests werden zweimal in der Woche zu Unterrichtsbeginn in der Schule durchgeführt. Ihre Schule wird Ihnen dazu die Details mitteilen. Die Testung in der Schule wird von den Pädagog/inn/en gut vorbereitet und begleitet. Wenn Sie möchten, können Sie vor Beginn des Schultages den Test gemeinsam mit Ihrem Kind an einer Teststation an der Schule durchführen. Grundsätzlich ist dies aber nicht notwendig. Viele von Ihnen haben den Test bereits mit Ihrem Kind „geübt“.

[....]

Das Lehrpersonal hat keinerlei Befähigung zur Unterstützung einer Heilbehandlung oder Diagnose. Weiters kann nicht gewährleistet werden, dass die Teststationen nicht durch die hohe Frequenz kontaminiert ist.

[....]

Informationen zum Selbsttest und zur Einverständniserklärung

Auf der Internetseite www.bmbwf.gv.at/selbsttest finden Sie wie bisher alle zentralen Informationen zu den Antigen-Selbsttests an Schulen. Das Anleitungsvideo und auch die kindgerechte Anleitung zur Durchführung kennen Sie wahrscheinlich schon.

Neu ist, dass wir für den Selbsttest in der Schule eine unterschriebene Einverständniserklärung von Ihnen benötigen. Diese erhalten Sie in der Schule bzw. steht sie auch auf der genannten Internetseite zum Download (auch in mehreren Sprachen) bereit. Bitte geben Sie diese spätestens am ersten Schultag nach den Semesterferien in Ihrer Schule ab.

[....]

Warum müssen die Elter eine Einverständniserklärung unterzeichnen, da dieser Test (kurzfristig) für die Endanwendung zugelassen wurde? Die Antwort liegt auf der Hand und wird den Eltern verschwiegen. Das Bildungsministerium möchte die Lehrer und Direktoren aus der Haftung bekommen, da Lehrer/Direktoren sind keine Beamten der Gesundheitsbehörde. Welche Voraussetzungen bringt das Lehrpersonal mit, um ärztliche Dienstleistungen und Einschätzungen zu Krankheitsbildern zu geben (§ 184 StGB Kurpfuscherei)⁶.

⁵ https://www.dropbox.com/s/oyfk773z7ib32z3/HBM_Elternbrief_Volksschule_FINAL.pdf?dl=0

⁶ <https://www.jusline.at/gesetz/stgb/paragraf/184>

Rechtlich bedenklich & Haftungsansprüche wie folgt:

- Eigenmächtige Heilbehandlung § 110 StGB
- Verstoss gegen das Arbeitsschutzgesetz https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Uebergreifendes/Persoенliche_Schutz_ausruestung/Atenschutz.html
- a) Wenn die Einwilligung nicht erteilt wird, stellt die Testung eine Straftat dar. Möchte man die Einwilligung mit direktem oder indirektem Druck erzwingen, liegt der dringende Verdacht der Nötigung nach § 105 StGB vor.
- b) Eine zulässige Einwilligung i.S.d. § 110 StGB ist in der derzeitigen Situation gar nicht möglich. Im Ergebnis wird nämlich damit gedroht (siehe unten, Punkt 3), dass der jeweilige Schüler bei fehlender Einwilligung vom Unterricht de facto ausgeschlossen oder zumindest schultechnische Nachteile erleidet. Eine rechtskonforme Einwilligung i.S.d. § 869, 870 ABGB kann bei diesem Drohszenario von vornherein nicht vorliegen. Die Einwilligung muss nämlich (u.a.) auch frei erklärt werden. Sie darf nicht durch ungerechte und begründete Furcht veranlasst werden.
- c) Schliesslich würde eine rechtskonforme Einwilligung voraussetzen, dass sowohl der Erziehungsberechtigte als auch der betroffene Schüler selbst jeweils im Einzelfall eine umfassende medizinische Aufklärung vor der Testung von dazu medizinisch ausgebildetem und berechtigtem Personal erhält. Das ist schon aus organisatorischen Gründen völlig ausgeschlossen. Die bloss schematisch (mittels Formblatt) eingeholte Einwilligung reicht wie gesagt nicht aus; damit reicht auch das vom Bundesministerium auf ihrer Homepage zur Verfügung gestellte und offenbar von den Schulen an die Eltern bereits massenhaft versendete Formular zur Einverständniserklärung nicht aus, um die Strafbarkeit zu vermeiden.
- Remonstrationspflicht für Bundesbedienstete; 2§ 44 BDG 1979 Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten, Abs. (2) Der Beamte kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

Durch eine stillschweigende Zustimmung zu Gesetzeswidrigkeiten, kann das ausführende Organ/ Beamte/Lehrer/Polizist, zivil und strafrechtlich verfolgt werden.

(Angebliche) Rechtsgrundlage

Nach einer Rechtsgrundlage für die Testpflicht an Schulen sucht man - abseits von Pressekonferenzen - vergeblich. Im Rechtsinformationssystem des Bundes gibt es nichts; Auf der Homepage des Bildungsministeriums findet sich (nur) die „Beilage zum Erlass des BMBWF GZ 2021-0.065.827“; der Erlass selbst ist nicht online abrufbar.

Gemäss dieser „Beilage zum Erlass des BMBWF GZ 2021-0.065.827“ gelten für den Schulbetrieb ab dem 8.2.2021 die Regelungen der C-SchVO 2021/21, der C-SeVO 2021 sowie des Erlasses BMBWF GZ 2021-0.032.901 vom 22.1.2021 (auch dieser Erlass ist nicht online abrufbar).

Unter Punkt 1.2. der „Beilage zum Erlass des BMBWF GZ 2021-0.065.827“ ist folgendes zu lesen:

[...]

«Verpflichtende Testungen

Für die Teilnahme am Unterricht oder an der Betreuung haben Schülerinnen und Schüler am Schulstandort einen anterio-nasalen Selbsttest («Nasenbohrertes!>) durchzuführen. Die Tests werden am Schulstandort bereitgestellt. Schüler/innen testen sich jeweils am 1. Tag der Anwesenheit in der Schule (Präsenzunterricht bzw. Betreuung) und bei mehr als 2-tägigem Schulbesuch ein weiteres Mal pro Woche. Zwischen den Tests muss mindestens ein Kalendertag liegen. Es wird empfohlen, dass Internatsschülerinnen und -schüler die Tests nach der Anreise im Internat durchführen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Testungen beaufsichtigt werden und die Schule eine Liste der bereits getesteten Schüler/innen erhält.

In der Regel findet die Testung im Klassenverband statt. Für Eltern, die ihre Kinder beim Test unterstützen wollen, werden an Volksschulen am Beginn des Unterrichtstages Teststationen eingerichtet. Dazu dürfen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Schulstandort betreten. Für Schülerinnen und Schüler im Alter von unter 14 Jahren (Sekundärstufe I) ist eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Test in der Schule durchführen darf, einzuholen. Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte bei unter-14-jährigen der Testung an der Schule nicht zustimmen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. In diesem Fall kann auch das Betreuungsangebot nicht in Anspruch genommen werden. Ab der 9. Schulstufe haben auch negativ getestete Schülerinnen eine FFP 2-Maske zu tragen.»

[...]

In den Verordnungen (C-SchVO 2021 /21; C-SeVO 2021) steht kein einziges Wort von Testungen, geschweige denn von Pflichttestungen.

Die angebliche Rechtsgrundlage für eine derartige Quälerei von Kindern findet sich also nicht einmal in einer Verordnung, sondern in einer Beilage zu einem Erlass. Das eine solche Anordnung nicht mit dem österreichischen Rechtssystem vereinbar ist, versteht sich eigentlich von selbst. Der Testpflicht mangelt es nicht nur an einer ordentlich kundgemachten Rechtsgrundlage, sie verstösst ausdrücklich (u.a.) gegen das (höherrangige) EpiG und das StGB; von einer Grund- und Verfassungsrechtsprüfung spreche ich hier (noch) gar nicht.

Verharmlosung und Verschweigung durch das Bildungsministerium:

Als Testequipment ordnet das Bundesministerium lt. Homepage (Stand 4.2.2021, 23.30 Uhr) das sog. „SARS-CoV-2 Antigen Rapid Test Kit (Colloidal Gold Immunochromatography)" an. Der Hersteller ist die chinesische Firma LEPU Medical mit Sitz in Beijing. (Siehe Anlage).

Das Bundesministerium stellt auf seiner Homepage dazu 2 Links zur Verfügung, die angeblich auf die Produktinformation des Herstellers verweisen sollen. Der erste Link führt aber nur zu einer graphischen Schnellanleitung; der zweite Link zu einer Comic-Anleitung für den Test, die vom sog. „Covid Ninja im Einsatz“ bereitgestellt wird (offenbar um den Kindern den Test besser verkaufen zu können); früher hätte man das als verbotene Kinderwerbung sofort untersagt.

In bester Vertriebsmanier streichen beide Dokumente des Bundesministeriums ausschliesslich die angeblichen Vorteile heraus (schnell, einfach, billig); keiner der beiden Dokumente enthält irgendwelche seriösen Informationen. Noch ein weiterer Punkt ist das die Zulassung zur Selbstanwendung durch die BASG Wien am 26.01.2021 SELBSTVERPFLICHTUNG für das Inverkehrbringen von Schnelltests zum Nachweis eines Vorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 gemäß § 323c Abs. 18 der Bundesabgabenordnung, idgF F_INS_VIE_00QM_I581_01 Gültig ab: 25.01.2021

Hier stellt sich die Frage warum eine Test eingesetzt wird der von der FDA USA die Zulassung verloren hat, dann durch eine Schnellzulassung in Wien erfolgte. Dieser Test war für eine andere Anwendung (Nasen Rachen Abstrich) durch ein Fachpersonal zugelassen, jetzt wird er Zweckentfremdet ohne Grundlage zum Nasenbohrer Test zur Selbstanwendung in Wien eingesetzt.

Sieht man sich aber die tatsächliche Gebrauchsanweisung dieses Tests an, die -zwar mit einigen Schwierigkeiten, aber doch - im Internet zu finden ist (Beilage 3), ergibt sich schon ein differenziertes Bild. Die Gebrauchsanweisung klärt nämlich (u.a.) über folgendes auf:

- a) Der Tupferkopf muss in beide Nasenhöhlen vollständig eingeführt werden und 5 Mal gedreht werden.
- b) Der Test ist nur für Fachleute geeignet, die eine In-Vitro-Hilfsdiagnostik anbieten.
- c) Beim Test sind Schutzkleidung, medizinische Maske, Handschuhe und Schutzbrille zu tragen.
- d) Die Testergebnisse sollen vom Arzt in Kombination mit anderen klinischen Informationen umfassend beurteilt werden und sollen nicht als einziges Kriterium herangezogen werden.

Es ist also in Wahrheit so, dass diese Tests weder von Schülern, noch von Eltern, noch von Lehrern oder sonstigen Personen, die in Bildungseinrichtungen vorhanden sind, angewendet werden darf; er ist eben nur für Fachleute geeignet.

Darüber hinaus ist das Testergebnis völlig ungeeignet, um über eine tatsächliche Infektion zu entscheiden. Die Testergebnisse müssen vom Arzt in Kombination mit anderen klinischen Informationen umfassend beurteilt werden; der Test kann ausschliesslich ausdrücklich nicht als einziges Kriterium herangezogen werden.

Warum das Ministerium diese Informationen verschweigt, ist in keiner Weise nachvollziehbar. Würde das ein privater Marktteilnehmer tun, landet er mit Sicherheit vor dem Strafrichter. Besonders bemerkenswert ist, dass das Ministerium hier Pädagogen und Schulleiter regelrecht dazu anstiftet, rechtswidrige Handlungen vorzunehmen, die noch dazu überhaupt keinen Nutzen haben.

Besonders bemerkenswert ist auch, dass das Bundesministerium ihre eigenen Schulleiter und Pädagogen durch falsche Rechtsbelehrung in Sicherheit wiegt: in Ziffer 1.5 der genannten Beilage „Beilage zum Erlass des BMBWF GZ 2021-0.065.827“ ist unter dem Kapitel „Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. durch Erziehungsberechtigte“ zu lesen, dass Lehrpersonen und Schulleitungen im schulischen Kontext in Vollzug der Gesetze tätig und daher nicht rechtswidrig handeln bzw. für deren Vollzug nicht haftbar gemacht werden könnten. Das ist, mit Verlaub - Unfug!

Zivilrechtlich sieht das Amtshaftungsgesetz in seiner grundlegenden Bestimmung vor, dass die Amtshaftung gerade dann besteht, wenn Amtsträger in Vollziehung der Gesetze handeln. Der Umstand, dass diese Handlungen im schulischen Kontext von Vollzug der Gesetze gesetzt werden, schliesst die Haftung gerade nicht aus, sondern ist im Gegenteil ein geradezu notwendiges Tatbestandsmerkmal der Amtshaftung.

Es kommt ausschliesslich darauf an, ob ein schuldhaftes/rechtswidriges Verhalten vorliegt oder nicht. Das Bundesministerium verschweigt auch, dass der Amtsträger im Haftungsfall das betroffene Organ in Regress nehmen kann. Wenn, dann müsste das Bundesministerium von vornherein auf dieses Regressrecht verzichten, was aber offenbar gerade nicht gewollt ist. Abgesehen von der zivilrechtlichen Haftung besteht darüber hinaus natürlich auch die deliktische (strafrechtliche) Haftung, die sowieso jede Person direkt betrifft.

Sollten Sie weiter abgewiesen werden und Ihren Kind das Bildungsrecht verwehrt werden, sowie auch mit einer Nichtbeurteilung gedroht wird, müssen Sie mit einer Strafanzeige gegen Lehrer/Direktor vorgehen.

Einschränkung der Grundrechte, Kinderrechte und Menschenrechte:

Es dürfen die Grundrechte, Kinderrechte und Menschenrechte nur mit einer ausführlichen Begründung/Beweise eingeschränkt werden. Seit 12 Monate gab es und wird es auch keinen Cluster mit CoVid19 geben. So wie es immer war, gibt es Grippe bei den Kinder und dann bleiben Sie einfach zu Hause.

Abgesehen das Sie sich an meiner Strafanzeige gegen allen Schulen orientieren können, wurde die folgende Grundrechte, Kinderrechte und Menschenrechte (siehe unter www.grundrechte.at) verfassungswidrig eingeschränkt.

- Freizügigkeit der Person Art. 2 4. ZPEMRK, Art 4 StGG,
- Recht auf Bildung Art. 2 1. ZPEMRK, Art. 14 GRC
- Recht auf (persönliche) Freiheit Art. 1 B-VG, Art. 5 EMRK
- Diskriminierungsverbot Art. 14 EMRK, Art. 21 GRC
- Anspruch auf Schutz und Fürsorge Art. 1. B-VG,

Verfassungsrechtlich und Gesetzswidrig:

1.) Wie schon drei Mal in den VGH-Urteilen festgestellt wurde, jeweils vom 22.07.2020, 01.10.2020 und 23.12.2020, ist die Maskenpflicht ohne ausreichender Evidenz im Verordnungsakt als verfassungs- und gesetzswidrig beurteilt worden.

Zitat aus dem Urteil des VGH vom 23.12.2020:

1. § 5 Abs.1 in Verbindung mit Anlage B, Z4.2 sowie § 7 Abs. 3, 4 und 6 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-SchVO), BGBl. II Nr. 208/2020 vom 13.05.2020, waren gesetzswidrig.

2. Die als gesetzswidrig festgestellten Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.

Diese Erkenntnis besagt, dass auch alle Folgeverordnungen, in welchen eine Maskenpflicht vorgeschrieben wurde, gesetzswidrig und aus der Verordnung des Gesundheitsministeriums zu streichen sind.

Nun würde man argumentieren, dass es hier nur um Schüler geht. NEIN! Es herrscht das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Gleichheitssatz, Sachlichkeitsgebot, Vertrauensschutz). Gem. Art. 2 StGG sind alle Bürger vor dem Gesetz gleich. Art 7 B-VG besagt, dass alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich sind. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen gem. Art. 66 Staatsvertrag von St. Germain. Artikel 20 GRC besagt: Alle Personen sind vor den Gesetz gleich.

2.) Warum wurde die Pandemie nicht aufgehoben, obwohl die Weltgesundheitsorganisation bereits am 15.10.2020, CoVid-19 mit Influenza gleichgesetzt hat?⁷

3.) Warum werden PCR-Tests und Antigentests zur Ermittlung einer CoVid-19 Infektion eingesetzt, wenn dies nur ein Arzt feststellen kann? (Feststellung einer Krankheit oder Seuchelage - im Epidemiegesetz (EpiG) von 1950 ist vorgeschrieben, dass eine Infektion nur durch einen Arzt diagnostiziert werden kann. §5 Absatz 1.)

4.) Warum ignoriert man die Testkriterien der Weltgesundheitsorganisation wie im Punkt 2 beschrieben?⁸

5.) Warum werden gesunde Kinder mit einer Befreiung zur Maskenpflicht vom Unterricht ausgeschlossen oder suspendiert?

⁷ https://www.who.int/bulletin/online_first/BLT.20.265892.pdf

⁸ WHO Information Notice for IVD Users 2020/05, [Nucleic acid testing \(NAT\) technologies that use polymerase chain reaction \(PCR\) for detection of SARS-CoV-2](#), 20 January 2021

6.) Warum wird nun ein Testzwang ab den 08.02.2021 gegenüber Kindern ausgeübt? Daraus stellt sich die Frage, warum Laien/Kinder die Antigentests/PCR-Tests anwenden müssen?

Nun verpflichten Lehrer und Direktoren Kinder zu einem medizinischen Eingriff ohne Aussagekraft. Hier werden Schutzbefohlene mittels Drohung gezwungen, eine Selbstanwendung durchzuführen, was einen Angriff auf ihre körperliche Unversehrtheit **gem. § 275 Landzwang** darstellt.

7.) Warum werden asymptomatische Kinder getestet, wo doch bei der Studie in Innsbruck festgestellt wurde, dass bereits eine Herdenimmunität vorliegt?⁹

Die gesamte Regierung widersetzt sich gegen das Medizinprodukte Gesetz, die wissenschaftlichen Fakten, sowie Höchstgerichtlichen Entscheidungen. Des weiteren, stiftet Sie Eltern an Ihre Sorgfaltspflicht an die Schule abzugeben und das quellen der Kinder zu unterstützen, setzt Lehrer/Direktoren als Gesundheitspersonal ein und riegelt die Schulen komplett ab.

„ES SIND MEHR ALS 99% DER ÖSTERREICHISCHEN BÜRGER GESUND - EIN NACHWEIS EINER ANSTECKENDE KRANKHEIT IST NICHT ERBRACHT - DER MISSBRAUCH DES EPIDEMIE GESETZ (EpiG) LIEGT VOR“

Anschließende Einsätzung:

Die nun hier dargelegten Straftaten, die im Zusammenhang des öffentlichen Interesse liegen, werden hiermit zur Anzeige gebracht. Mit den Wissen einer politischen Immunität der 6 Beanzigten, sowie die in Zusammenhang stehenden Abgeordneten, muss eine Aufhebung der Immunität angeordnet werden.

Wir bitten Sie nun dringend die Ermittlungen, in die von uns angeführte Straftaten und Verfassungsbrüche.

Wien am, 12.02.2021

Hochachtungsvoll



Konstantin Haslauer
CEO Karrierepilot24 Group
PROMKC24 a.s. Holding Vorstand/Owner

⁹ <https://www.i-med.ac.at/mypoint/news/749681.html>

**++++ACHTUNG AN ALLE ELTERN - SCHULANTIGEN NUR BEDINGT FÜR
ENDVERBRAUCHER ZUGELASSEN++++**

LEPU Medical SARS-CoV-2 Antigen Rapid Test!

Der LEPU Medical SARS-CoV-2 Antigen Rapid Test dient zum schnellen (15 Minuten) Nachweis von SARS-CoV-2 Virusinfektionen.

Hier die Hersteller Information! <https://www.tamirna.com/lepu-medical-sars-cov-2-antigen-test/>

!!!!BITTE KEINE EINWILLIGUNG UNTERZEICHNEN - SOMIT GEHT DIE HAFTUNG AUF DIE ELTERN!! KEIN KIND DARF DIESEN TEST SELBER ANWENDEN!!!!

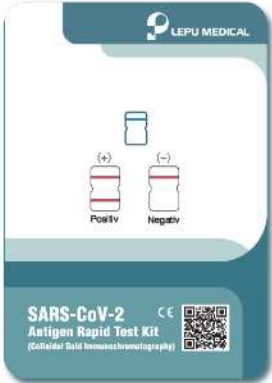
Hier der Brief an die Eltern von Herrn Faßmann: https://www.dropbox.com/s/oyfk773z7ib32z3/HBM_Elternbrief_Volksschule_FINAL.pdf?dl=0



SARS-CoV-2 Antigen Rapid Test Kit ^{CE}

(Colloidal Gold Immunochromatography)

Diese Anleitung finden Sie in den Sprachen Albanisch, Arabisch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Dari/Farsi, Englisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Türkisch, Ungarisch, Slowenisch unter:
www.bmbwf.gv.at/selbsttest



SARS-CoV-2 Antigen Rapid Test Kit
(Colloidal Gold Immunochromatography)

- ① Nicht-invasiv
- ② Einfach zu benutzen
- ③ Hohe Genauigkeit
- ④ Preiswert
- ⑤ Schnell – Ergebnis in 15 Minuten
- ⑥ Praktisch – Keine Geräte notwendig

Diagnostische Sensitivität*: 92,00% (CI 95%: 83,63%–96,28%)
Diagnostische Spezifität*: 99,26% (CI 95%: 95,92%–99,87%)
*Studiendaten siehe Gebrauchsanweisung



Hospital



Test Site



Airport



Station



Hotel



Corporation



Mass Screening



LEPU Medical SARS-CoV-2 Antigen Rapid Test

Der LEPU Medical SARS-CoV-2 Antigen Rapid Test dient zum schnellen (15 Minuten) Nachweis von SARS-CoV-2 Virusinfektionen. Der qualitative Nachweis des "Coronavirus" (SARS-CoV-2) in Patientenproben hilft infizierte Personen schnellstmöglich zu erkennen. Die Ergebnisse erleichtern die Diagnose einer SARS-CoV-2-Infektion bei Patienten mit klinischen Symptomen von COVID-19 als auch asymptomatischen Personen. Der Test hat eine Spezifität von 99,26% (95% CI: 95,92% – 99,87%)* und eine Sensitivität von 92,00% (95% CI: 83,63% – 96,28%)*.

*Herstellerangaben

Der Test sollte nur von geschultem medizinischen Personal durchgeführt werden.

The LEPU Medical SARS-CoV-2 Antigen Rapid Test is used for monitoring (15 minutes) of SARS-CoV-2 virus infections. The qualitative detection of the "coronavirus" (SARS-CoV-2) in patient samples using rapid antigen tests aids the fast diagnosis of SARS-CoV-2 viral infections. The test can be used for diagnosis of SARS-CoV-2 infections in patients with COVID-19 symptoms as well as asymptomatic persons.

The test should be carried out only by appropriately trained health care personnel.

—

Anwendungsbereich

Schneller (15 Minuten) Nachweis von SARS-CoV-2-Antigenen durch beidseitigen Abstrich im vorderen Bereich der Nasenhöhlen.

Der Test unterstützt die Diagnose der durch das SARS-CoV-2 Virus verursachten Coronavirus-Infektionskrankheit (COVID-19).

Die Testung kann direkt am Patienten innerhalb von 15 Minuten und ohne Laborausstattung erfolgen. Die Testanwendung muss durch geschultes Fachpersonal erfolgen.

Nachfrage beim BASG per E-Mail am 10.02.2021 an enforcement@basg.gv.at:



Wirtschaftsminister Konstantin Haslauer

Gestern um 14:22

Anfrage zu "LEPU Medical SARS-CoV-2 Antigen Rapid Test"

An: enforcement@basg.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend der vorgeschrieben Zwangstest in den Schulen, möchte ich Sie bitten mir zu folgenden Fragen zu antworten.

1.) Den LEPU Medical SARS-CoV-2 Antigen Rapid Test, wurde in den USA wie 200 anderen Schnelltest die Zulassung entzogen. Warum kann das Bundesministerium diese weiterhin in Österreich Umlauf bringen?

Hier der Link zur FDA:

https://www.fda.gov/medical-devices/coronavirus-covid-19-and-medical-devices/removal-lists-tests-should-no-longer-be-used-and-distributed-covid-19-faqs-testing-sars-cov-2?fbclid=IwAR1clu_ECoISMpTVK9YY_QE9a0_-X-0o0hFLC2eYDySXYIzD9uwsXvAuX_I

Elternbrief Herr BM Fassmann:

https://www.dropbox.com/s/oyfk773z7ib32z3/HBM_Elternbrief_Volksschule_FINAL.pdf?dl=0

2.) Wieso kann Ihre Behörde diesen Test, obwohl die FDA die Zulassung entzieht, neuerlich zulassen und herabstufen zu einen Selbstanwender Test.

Ihre Zulassung Seite 1:

SELBSTVERPFLICHTUNG für das Inverkehrbringen von Schnelltests zum Nachweis eines Vorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 gemäß § 323c Abs. 18 der Bundesabgabenordnung, idgF F_INS_VIE_00QM_I581_01 (im Anhang Ihre Zulassung)

3.) Bitte um Zusendung der Vollständigen Zulassung inkl. alle 3 Seiten

Wir bitten Sie um ausführliche Darstellung mit welcher wissenschaftliche Grundlage der Schnelltest "LEPU Medical SARS-CoV-2 Antigen Rapid Test" wie auf der Bundesministerium Webseite dargestellt, plötzlich ein Selbstanwender Test wird.

Besten Dank
K.Haslauer

Antwort beim BASG per E-Mail am 11.02.2021 an medizinprodukte@basg.gv.at:



medizinprodukte

08:36

Antwort: WG: Anfrage zu "LEPU Medical SARS-CoV-2 Antigen Rapid Test"

An: Wirtschaftsminister Konstantin Haslauer

Sehr geehrter Herr Haslauer,

Ihre Anfrage wurde unter der Geschäftszahl 3369890 verzeichnet.

Grundlegend ist festzuhalten, dass keine "Zulassung" solcher Tests durch das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) erfolgt. Vielmehr ermöglicht die Bundesabgabenordnung das Inverkehrbringen von SARS-CoV-2 Schnelltests zur Eigenanwendung. Hierfür ist ausschließlich eine Bestätigung seitens des Inverkehrbringers an das BASG erforderlich. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der folgenden Website: <https://www.basg.gv.at/fuer-unternehmen/medizinprodukte/covid-19#c23005>

Bezugnehmend auf die vom FDA publizierte Liste dürfen wir Sie darauf hinweisen, dass es sich gemäß der dem BASG vorliegenden Informationen um einen Antikörpertest (Lepu SARS-CoV-2 Antibody Rapid Test) des Unternehmens Lepu Medical Technology (Beijing) Co., Ltd. handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Medizinproduktemarktüberwachung

Institut Überwachung

Abteilung Medizinproduktemarktüberwachung

BASG - Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen

AGES - Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit

Adresse: Traisengasse 5, 1200 Wien, Österreich

E-mail: medizinprodukte@basg.gv.at

Web: www.basg.gv.at | www.ages.at

Von: "Konstantin Haslauer" <info@karrierepilot24.com>

An: enforcement@basg.gv.at

Datum: 10.02.2021 14:46

Betreff: Anfrage zu "LEPU Medical SARS-CoV-2 Antigen Rapid Test"

Weiter Fragen beim BASG per E-Mail am 11.02.2021 an medizinprodukte@basg.gv.at:



Wirtschaftsminister Konstantin Haslauer

09:23

Aw: Antwort: WG: Anfrage zu "LEPU Medical SARS-CoV-2 Antigen Rapid Test"

An: [medizinprodukte](mailto:medizinprodukte@basg.gv.at)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herzlichen Dank für Ihre Rasche Rückmeldung. Nun hierzu möchte ich nochmal nachfragen, wo ich Sie bitte eine klare Antwort zu geben,

- 1.) Der LEPU Medical SARS-CoV-2 Antigen Rapid Test, darf nur mit eine Bestätigung des Hersteller ohne Nachweise einer Funktionsprüfung oder Studie, nur mit eine CE Kennung in Verkehr gebracht werden?
- 2.) Der LEPU Medical SARS-CoV-2 Antigen Rapid Test, wurde als Medizinprodukt für Fachpersonal zugelassen und hat keine Zulassung als Selbstanwender Test.
- 3.) Diese Gesetzgebung wurde erst am 23.01.2021 in Kraft getreten und am 30.06.2021 ist Außerkraftsetzung dieses Gesetzespunkt. Das bedeutet das nach den 30.06.2021 diese Test nicht mehr als Selbstanwender Test eingesetzt werden kann.

Ich bitte Sie Ihre geschätzte Klarstellung.

Mit freundlichen Grüßen
K.Haslauer

KARRIEREPILOT24 GROUP
Konstantin Haslauer
CEO Geschäftsführung

Offizielle Seite der BASG Eintrag der Änderungen:

<https://www.basg.gv.at/fuer-unternehmen/medizinprodukte/covid-19#c23005>

https://www.basg.gv.at/fuer-unternehmen/medizinprodukte/covid-19#c23005

Oberbank Kundenp... Analytics Handelsreg. CZ Kundenlogin - easy... Bitwala - Blockchal... JCP Login Amazon.de Associa... Sigma bank

Conformity assessment procedures for 3D printing and 3D printed products to be used in a medical context for COVID-19

COVID-19 Tests

Selbstverpflichtung bezüglich Inverkehrbringen von SARS-CoV-2 Schnelltests **NEU**

Mit § 323c Abs. 18 der Bundesabgabenordnung, idGF, besteht die Möglichkeit, in Österreich Schnelltests zum Nachweis eines Vorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 zur Eigenanwendung in Verkehr zu bringen, obwohl diese vom Hersteller bisher nicht zur Eigenanwendung in Verkehr gebracht wurden.

Die Schnelltests müssen durch den Hersteller für eine Probennahme im anterior nasalen Bereich, oder andere ähnlich minimal invasive Probennahmen in Verkehr gebracht und mit einer CE-Kennzeichnung gemäß dem Medizinproduktegesetz oder auf der Grundlage der Richtlinie 98/79/EG ergangenen nationalen Vorschriften anderer Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum versehen sein.

Der Hersteller, dessen Bevollmächtigter oder ein Inverkehrbringer dieser Tests muss bestätigen, dass bei Eigenanwendung ein Sicherheits- und Leistungsniveau erreicht wird, das die Funktionstauglichkeit und die Einsatztauglichkeit für den geplanten Zweck gewährleistet ist. Dies hat im Wege einer Selbstverpflichtung durch Übermittlung einer entsprechenden Bestätigung mittels Formular „F-1581 Selbstverpflichtung SARS-CoV-2 Schnelltest.docx“ an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen zu erfolgen. Eine amtswegige Prüfung der Bestätigung durch das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen ist gemäß der rechtlichen Grundlage in § 323c Abs. 18 der Bundesabgabenordnung ex lege ausgeschlossen.

Der Inverkehrbringer hat das Formular „F-1581 Selbstverpflichtung SARS-CoV-2 Schnelltest.docx“ vollständig und signiert an die Mail-Adresse medizinprodukte@basg.gv.at mit Betreff „Schnelltest gemäß Bundesabgabenordnung“ zu übermitteln.

Die nachfolgende Liste enthält Informationen der beim Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen eingebrachten Bestätigungen. Darin enthalten ist jene Person, von der die Bestätigung eingebracht wurde (Inverkehrbringer) sowie Daten zum Medizinprodukt, dem Hersteller und ggf. dem Bevollmächtigten. Die Liste wird regelmäßig aktualisiert.

- [Selbstverpflichtung Inverkehrbringer SARS-CoV-2 Schnelltests \(Stand: 10.02.2021\)](#)

Antwort beim BASG per E-Mail am 12.02.2021 an medizinprodukte@basg.gv.at:



medizinprodukte

Eingang...rriepilot24 07:39

Antwort: Re: Antwort: WG: Anfrage zu "LEPU Medical SARS-CoV-2 Antigen Rapid Test"

An: Wirtschaftsminister Konstantin Haslauer

Sehr geehrter Herr Haslauer,

ad 1. Der Hersteller, dessen Bevollmächtigter oder ein Inverkehrbringer dieser Tests muss bestätigen, dass bei Eigenanwendung ein Sicherheits- und Leistungsniveau erreicht wird, das die Funktionstauglichkeit und die Einsatztauglichkeit für den geplanten Zweck gewährleistet ist. Diese Bestätigung ist an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen zu übermitteln.

ad 2. Nach derzeitigem Kenntnisstand des BASG wurde das Produkt bisher nur für die Zielgruppe der professionellen Anwender in Verkehr gebracht. Durch den Gesetzgeber wurde eine rechtliche Rahmenbedingung in der Bundesabgabenordnung geschaffen, die ein Inverkehrbringen von SARS-CoV-2 Schnelltests unter bestimmten Bedingungen ermöglicht (vgl. ad 1).

ad 3. Diese rechtliche Rahmenbedingung in der Bundesabgabenordnung tritt mit 30. Juni 2021 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Medizinproduktemarktüberwachung

Institut Überwachung

Abteilung Medizinproduktemarktüberwachung

BASG - Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen

AGES - Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit

Adresse: Traisengasse 5, 1200 Wien, Österreich

E-mail: medizinprodukte@basg.gv.at

Web: www.basg.gv.at | www.ages.at

Von: "Konstantin Haslauer" <info@karrierepilot24.com>

An: "medizinprodukte" <medizinprodukte@basg.gv.at>

Datum: 11.02.2021 09:23

Betreff: Re: Antwort: WG: Anfrage zu "LEPU Medical SARS-CoV-2 Antigen Rapid Test"
